

Vertrag

Zwischen

Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB

Fraunhoferstr. 1, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend FRAUNHOFER genannt -

und

Firma

Adresse

- nachfolgend AUFTRAGNEHMER genannt -

- nachfolgend gemeinsam VERTRAGSPARTNER genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der AUFTRAGNEHMER erbringt die in der Leistungsbeschreibung definierten Dienstleistungen: Wartung von Kälteanlagen Kaltwassersysteme, Verdunstungs- bzw. Rückkühlanlagen

2. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2027 und läuft bis zum 31.12.2030.

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich um weitere 12 Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maximale Anzahl an Verlängerungsoptionen: 2.

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen durch den Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung berechtigt nicht zur vorzeitigen Beendigung der Leistung.

Das Recht auf ordentliche Kündigung insbesondere aufgrund von nicht vertragsgemäßer, schlechter Leistung bleibt davon unberührt.

3. Preise, Abrechnung und Preisanpassungen

FRAUNHOFER und der AUFTRAGNEHMER vereinbaren für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung von

 €.

Mit der Vergütung sind sämtliche vom AUFTRAGNEHMER nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten. Davon erfasst sind insbesondere Instandsetzungsarbeiten sowie die dafür benötigten Hilfsmittel und Hilfsstoffe, die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen sowie alle sich aus der Leistungsausführung ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Schmutz- und Erschwerniszulagen. Für die Fahrtzeiten werden keine Arbeitsstunden vergütet.

Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen benötigten Ersatzteilen wird in gemeinsamer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern ermittelt.

Die (Teil-)Rechnungen des AUFTRAGNEHMERS müssen jeweils detaillierte Angaben über die erbrachten Leistungen einschließlich der dafür aufgetragenen Zeit und Materialkosten beinhalten und auf die Bestellnummer Bezug nehmen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Vergütung wird **halbjährlich/jährlich/XXX** 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

Preisgleitklausel: Die Vergütung ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von xx Monaten Festpreis. Um inflations- und/oder marktbedingten Preisentwicklungen flexibel Rechnung tragen zu können, kann eine moderate Anpassung der Vergütung für die optionale Verlängerung beschrieben vereinbart werden, sofern diese angemessen ist. Alle anderen Bestimmungen und Bedingungen des Vertrages bleiben unverändert und in vollem Umfang gültig.

4. Zugang zum Objekt, Anfahrt und Zutritt

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer erforderliche Berechtigungen, Ansprechpartner, Termine sowie ggf. Zugangscodes, Schlüssel oder Badges rechtzeitig zur Verfügung; Zugang nur zu freigegebenen Bereichen.

Vor-Ort-Einsätze erfolgen in Abstimmung; Notfälle können außerhalb der üblichen Zeiten erfolgen.

5. Personal des Auftragnehmers

Der AUFTRAGNEHMER stellt durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen und Regelungen sicher, dass die von ihm zur Leistungserbringung bestimmten Personen und die sonst in seinem Unternehmen mit der Leistungserbringung befassten Personen während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Bestimmungen kennen und einhalten. Zudem stellt der AUFTRAGNEHMER sicher, dass er für Erbringung der Leistungen nur entsprechend qualifizierten Personals einsetzen wird.

6. Subunternehmer

Unterbeauftragte Dritte (Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS sowie deren Arbeitnehmer und/oder deren Subauftragnehmer) darf der AUFTRAGNEHMER zur Erbringung der Leistungen nur einsetzen oder eingesetzte unterbeauftragte Dritte nur auswechseln, wenn FRAUNHOFER dem ausdrücklich zustimmt.

7. Haftung und Versicherung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer Schäden an dem Gerät verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000 € je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 € insgesamt;
Vermögensschäden auf	500.000 € je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 € insgesamt

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens:

- für Personen- und Sachschäden
5 Mio. € (2-fach maximiert)
- für sonstige Schäden (insb. Vermögensschäden)
1,0 Mio. € (einfach maximiert)

betragen.

Der AUFTRAGNEHMER hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf Verlangen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, den Versicherungsvertrag mit der Beitragsquittung für den laufenden Zeitabschnitt spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung FRAUNHOFER vorzulegen.

Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind FRAUNHOFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Bietergemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

Der AUFTRAGNEHMER hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. FRAUNHOFER kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

8. Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich bei der Durchführung dieses Vertrags die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Beauftragt der AUFTRAGNEHMER zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags Nachunternehmer (hierzu gehören auch Leiharbeitsunternehmen), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben nach dem BTTG zu verpflichten. Gleiches gilt für von diesen Nachunternehmern ihrerseits beauftragte Nachunternehmer oder Leiharbeitsunternehmen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich bei Verstößen gegen das BTTG zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der AUFTRAGNEHMER in erheblichem Maße schuldhaft gegen das nach § 3 BTTG abgegebene Tariftreueversprechen oder in erheblichem Maße schuldhaft gegen dessen Pflichten nach § 9 BTTG verstoßen hat.

Die Vertragsstrafe gilt erst als verwirkt, nachdem ein behördliches Vorverfahren nach § 13 Absatz 4 BTTG abgeschlossen ist. FRAUNHOFER muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.

FRAUNHOFER ist für den Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe berechtigt den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

9. Vertragsbestandteile und Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, diese Dokumente erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Das Vertragswerk umfasst folgende Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: AEB, Stand April 2026
- Anlage 3: Eigenerklärung Nichtvorliegen Ausschlussgründe, Stand Mai 2026
- Anlage 4: Eigenerklärung Tariftreueversprechen, Stand Mai 2026
- Anlage 5: Nachhaltigkeitsstandards, Stand Juni 2026

Sollten Widersprüche zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den Anlagen bestehen, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die VERTRAGSPARTNER werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der VERTRAGSPARTNER auf die Schriftform ist formbedürftig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die einfache elektronische Signatur ist unter Maßgabe des § 127 Abs. III BGB für alle Erklärungen in Bezug auf diesen Vertrag der Schriftform gleichgestellt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. FRAUNHOFER kann auch jeden anderen sachlich und örtlich zuständigen Gerichtsstand wählen.

Der AUFTRAGNEHMER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Erfüllungsort für Leistungen des AUFTRAGNEHMERS ist Karlsruhe. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ort, den

Ort, den

Name

Fraunhofer IOSB

AUFTRAGNEHMER